

## § 7

## Maschinenabstände

Für die bei der Aufteilung bzw. Umstellung von Maschinen einzuhaltenden Abstände gelten die in der Anlage festgelegten Richtmaße.

## § 8

## Allgemeines

(1) Alle Abschirmungen (Verdecke, Umwehungen, Schutzverkleidungen u. a.) sind so mit dem Antrieb zu koppeln, daß beim Entfernen der Abschirmungen die Maschine stillgesetzt wird und durch die Einrückvorrichtung erst wieder in Gang gesetzt werden kann, nachdem sich die Abschirmungen in Wirkstellung befinden.

(2) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 1 können Abschirmungen, die nicht laufend wegen Wartung der Maschine oder aus fertigungsbedingten Gründen entfernt werden müssen, fest verschlossen (z. B. verschraubt) sein. Sie dürfen sich nur mit Hilfe von Werkzeugen entfernen lassen.

(3) Falls nach Ausschalten einer Maschine durch Nachlaufen eine Gefährdung entsteht, ist diese durch eine selbsttätig wirkende Bremse (Nachlaufsicherung) zu verhindern. Andernfalls ist durch andere geeignete Mittel oder Maßnahmen eine Auswirkung der Gefährdung zu vermeiden. In diesem Falle dürfen Abschirmungen erst nach Stillstand der Maschine entfernt werden.

(4) Gefährdungen und Betriebsstörungen infolge elektrostatischer Aufladungen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Erdung leitfähiger Gegenstände, leitfähigen Fußbodens, Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit, Ionisation der Luft).

(5) Die Oberfläche der Arbeits- und Maschinentische muß gleitfähig und splitterfrei sein.

(6) An den Laufrostegen der fahrbaren Kleiderstände ist eine Abweseinrichtung anzubringen. Diese ist, ebenso wie die untere Querstrebe, nach TGL 20455 — Sicherheitsfarben —, Blatt 1, zu markieren.

(7) Regale müssen standsicher sein. Die zulässige Tragfähigkeit der Regale ist zu kennzeichnen und darf nicht überschritten werden.

(8) Leitern und Tritte dürfen nicht mit Farbe, außer farblosem Lack, gestrichen werden. Sie sind halbjährlich auf Sicherheit zu überprüfen. Es ist ein schriftlicher Nachweis der Überprüfungen zu führen, wobei die Leitern und Tritte einzeln aufzuführen sind. Die Benutzung von anderen Gegenständen an Stelle von Leitern und Tritten ist untersagt.

(9) In den Betrieben ist für größte Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Betriebsstätten, Maschinen und sonstige Anlagen müssen nach einem vom Betriebsleiter bestätigten Plan gereinigt und gewartet werden.

(10) Gebrauchte Putzlappen und ölgetränkte Faserabfälle dürfen nur in abgedeckten und dafür gekennzeichneten Behältern aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden. Die Behälter sind täglich zu entleeren.

(11) Abfälle sind nach Betriebsschluß in den dazu bestimmten Behältern unterzubringen.

(12) In allen Produktions- und Lagerräumen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten.

(13) Für Räume, in denen keine Brandgefahr besteht, kann mit Erlaubnis des Betriebsleiters das Rauchen gestaltet werden. An den Ausgängen sind Ascheablagen bereitzustellen und durch Hinweisschilder ist auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinzuweisen.

(14) Die Aufstellung und Verwendung elektrischer Heiz- und Kochgeräte bedürfen der Genehmigung des Betriebsleiters.

(15) Gänge, Flure, Treppen, Ausgänge, Durchfahrten u. dgl. müssen in allen Betriebsstätten, einschließlich Lagerräumen, ständig in voller Breite von allen Gegenständen frei gehalten werden. Evakuierungswege und -ausgänge sind zu kennzeichnen.

(16) Das Reinigen und ölen von Maschinen, Entfernen von Garn-, Material- und Faserstauungen sowie sonstigen Umwicklungen darf nur bei Stillstand der Maschinen erfolgen.

(17) Zur Verhinderung von Bränden an Maschinen ist dafür zu sorgen, daß Wickelbildung, Schleifen von Metallteilen, Heißlaufen von rotierenden Maschinenteilen, Eindringen von Fremdkörpern und ähnliche Einwirkungen vermieden werden.

(18) Transportgut ist kipp- und rutschfest zu verladen, ohne die zulässige Belastung der Transportmittel zu überschreiten. Die Sicht darf durch die Höhe der Ladung nicht behindert werden.

## § 9

## Zuschneidemaschinen und -geräte, Stanzen

(1) Bandmesserzuschneidemaschinen sind so aufzustellen, daß der Bedienende ungehindert arbeiten kann. Läßt sich die Aufstellung an Transportgängen nicht verhindern, so ist der Arbeitsplatz, unter Einhaltung des Maschinenmaßabstandes, mit einer Umweh- rung zu versehen, die durch Sicherheitsfarben besonders hervorzuheben ist.

(2) Mechanische Zuschneidemaschinen und -geräte sind über den gesamten Bereich des Messers abzudecken. Der während des Schneidvorganges freiliegende Teil des Messers ist mit einer Fingerabweisvorrichtung auszustatten.

(3) Die Schleifvorrichtung an Bandmesserzuschneidemaschinen ist oberhalb der Tischplatte anzubringen. Der Funkenflug ist durch Abschirmung zu verhindern.

(4) Die Hubbegrenzung bei Stanzen muß zwischen Unterkante des Stanztellers und der Oberkante des Stanzeisens 8 mm betragen. Liegt die Hubbegrenzung über 8 mm, darf die Auslösung des Stanzvorganges nur durch Zweihandeinrückung erfolgen. Bei Schwenkarmstanzen ist an der Oberkante des Stanzeisens ein Handabweiser anzubringen.

(5) Ausgearbeitete und unebene Stanzklötze dürfen nicht benutzt werden.